

### **Art. 15 Einwohner und Bürger**

(1) <sup>1</sup>Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeglieder. <sup>2</sup>Sie haben gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Gemeindeglieder sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht, an den Gemeindegewahlen teilzunehmen, besitzen.